

RdP Geschäftsstelle:
John Kenny
Lange Str. 72
79183 Waldkirch
Tel: 07681/2099578
john.kenny@rdp-bw.de

Merkblatt - Jugendholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Stand: 19.09.2022.

Allgemeines

Das Web-Programm oaseBW wird zur Abwicklung des Landesjugendplans verwendet. Die Dokumentation dazu ist unter <http://www.rdp-bw.de/landesjugendplan> zu finden.

Zum 01.01.2022 ist die neue Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV KJA und JSA) zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Kraft getreten. Sie formuliert die rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung.

Es gelten die Richtlinien zum Landesjugendplan und die allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze der allgemeinen Verwaltungsvorschriften von Nov. 2021 (z.B. sparsame Verwendung, Belege 5 Jahre aufbewahren, Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, vollständige und richtige Unterlagen usw.) Die Richtlinien und Arbeitshilfen findet ihr im Internet unter <https://www.jugendarbeitsnetz.de/index.php/geld/48-landesjugendplan-baden-wuerttemberg>.

Da der RdP einen Sammelantrag stellt, ist keinen Antrag (Formular A22) im Voraus notwendig. Ein individueller Antrag (Formular A22-1, ein Formular pro Familie/Haushalt) ist jedoch nötig, kann aber kurz vor der Veranstaltung oder gar mit dem Verwendungsnachweis zusammen eingeschickt werden.

Der Verwendungsnachweis (Formular V22-1) und der individuelle Antrag (Formular A22-1) müssen spätestens bis **4 Wochen** nach Ende der Maßnahme bei der Geschäftsstelle des Rings eintreffen. Verspätete Verwendungsnachweise können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden. (Dieser Regel wird für Maßnahmen zwischen Januar und September 2022 ausgesetzt).

Vordruck A22-1

Der individuelle Antrag A22-1 kann von der/dem Sorgeberechtigten direkt über den Link auf die Startseite von OaseBW erzeugt werden. Der Zugang zum Formular bedarf keiner User-Rechte oder Passwörter. Nach dem Ausfüllen ist das Formular als pdf-Datei zu speichern oder auszudrucken – **es wird nicht im OaseBW gespeichert.**

Zusätzlich zur abgefragten Information, bitte die Vorgangsnummer, wenn schon bekannt, sonst die OaseBW-ID des Stammes, auf dem Formular vermerken, damit das Formular später der richtigen Veranstaltung zugeordnet werden kann.

Das Formular kann online unterschrieben werden anhand des QR-Codes auf dem Formular. Einfach den QR-Code mit dem Smartphone scannen und im Handybildschirm unterschreiben. Falls die notwendige technische Ausrüstung nicht vorhanden ist, kann es aber auch ausgedruckt und dann unterschrieben werden.

Vorschlag der Geschäftsstelle: Das Formular A22-1 online unterschreiben lassen und als pdf-Datei speichern, damit das Formular später als E-Mail-Anhang eingeschickt werden kann.

Vordruck V22-1

Die Vertretung eines Vereins obliegt gemäß §26 BGB dem Vorstand. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters durch §30 BGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift muss von einer Person stammen, der zu einer dieser Kategorien gehört.

Das Unterschreiben erfolgt online anhand des QR-Codes auf dem Formular. Einfach den QR-Code mit dem Smartphone scannen und im Handybildschirm unterschreiben.

Der Vordruck V21-1 wird im oaseBW durch das Anklicken des Feldes "PDF" erzeugt. Die Anschrift und Kontoverbindung werden aus den Organisationsdaten übernommen und können nicht geändert werden. Sollte die Angaben in diesem Feld keine rechtliche Vertretung darstellen, bitte die Angaben im oaseBW, Rubrik "Organisation", ändern, damit der Antragsteller und Unterschrift zueinander passen!

Der Verwendungsnachweis muss im Web-Programm oaseBW unter dem Titel "2 – Finanziell schwächer Gestellte" erfasst werden. Darüber hinaus sind unterschriebene individuelle Anträge A22-1 (ein Formular pro Familie/Haushalt) einzusenden. Diese müssen per E-Mail oder per Post an die RdP-Geschäftsstelle nachgeschickt werden - zwecks Zuordnung, **alles mit der Vorgangsnummer versehen** und gerne mit einer ausgedruckten Kopie des Formulars V22-1.

Zuwendungsbestimmungen

An der zu fördernden Maßnahmen müssen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen. Zuschüsse werden für Teilnehmende gewährt, die mindestens 6 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Maßnahmendauer muss mindestens 4 Tage, jedoch maximal 21 Tage betragen. Gefördert werden Erholungsaufenthalte in Hütten und Zeltlagern, aber auch Jugendgruppenfahrten zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im Boot.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmende aus Baden-Württemberg richten. Der Letztempfänger der Zuwendung hat für alle Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen (für RdP Mitglieder wird die Versicherung i.d.R. über die Verbände bereitgestellt – bitte bei der zuständigen Landes-, Diözesan- oder Bundeszentrale nachfragen).

Die Teilnahme finanziell schwächer Gestellter (Nr. 2.2 der VwV KJA und JSA) wird 2022 mit einem Tagessatz von bis zu 25 € gefördert, welcher in voller Höhe an die/den Erziehungsberechtigte:n weiterzugeben ist. Sollte der Veranstalter den Teilnahmebeitrag vorstrecken, darf der Zuschuss in Höhe der vorgestreckten Summe natürlich einbehalten werden.

Zuzüglich wird im Jahr 2022 weitere 5,00€ gewährt aus dem Corona-Aufhol-Programm. Der „Sonderzuschuss Corona“ soll ergänzend

1. für die Deckung von bislang nicht berücksichtigten Corona-bedingt angefallenen Mehrkosten,
2. zur Absenkung der Eigenbeiträge von Teilnehmenden,
3. zur Reduzierung von zu erbringenden Eigenmitteln der Träger und
4. zur Deckung von bislang nicht berücksichtigten Ausfall- und Stornokosten verwendet werden.

Wer ist finanziell schwächer gestellt?

Die Verwaltungsvorschrift weist keine Einkommensgrenze auf, an die man sich richten kann bei der Entscheidung, wer als finanziell schwächer gestellt gilt. Als mögliches Kriterium empfiehlt der Landesjugendring zur Orientierung, dass als finanziell schwächer gestellt gilt, wer 60% oder weniger eines durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommens (netto) nach den letzten veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes von 2019 zur Verfügung hat (Definition für relative Armut):

- 60% von monatlich 3.572 € für eine Familie* mit einem Kind, d.h. 2.143 €
- 60% von monatlich 3.968 € für eine Familie mit zwei Kindern, d.h. 2.381 €
- 60% von monatlich 3.787 € eine Familie mit drei und mehr Kindern, d.h. 2.272 €

** Familie umfasst in der Statistik: Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende*

Diese Zahlen sind leider etwas veraltet, und in Zeiten von erhöhter Inflation, schnell überholt. Daher beim Antragstellen gerne eher etwas großzügig sein.

Statistik

Inzwischen wird ziemlich wenig Information über OaseBW abgefragt. Noch ist es nicht ganz klar, wie die Statistik, die vom statistischen Landesamt erhoben werden, eingesammelt wird. Das Merkblatt wird aktualisiert, sobald wir mehr wissen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Information vom Antragsteller abfragen müssen.